

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER BEREUTER AG

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR MATERIALIEN, ENTSORGUNG UND FUHRLEISTUNGEN
STAND APRIL 2026

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSSCHLUSS

Auftragserteilung: Aufträge sind schriftlich oder über definierte elektronische Wege zu übermitteln. Als verbindliches elektronisches Mittel gilt ausschliesslich E-Mail. Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) sind ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung der Bereuter AG nicht rechtsverbindlich.

Telefonische Bestellungen: Bei mündlich oder telefonisch erteilten Aufträgen gilt der Inhalt der von der Bereuter AG erstellten Auftragsbestätigung – oder falls eine solche nicht erfolgt – der Inhalt des entsprechenden Lieferscheins als verbindlich vereinbart. Das Risiko von Übermittlungs- oder Hörfehlern bei mündlichen Bestellungen trägt vollumfänglich der Besteller, sofern dieser nicht unverzüglich nach Erhalt der Bestätigung oder der Ware schriftlich widerspricht.

Anerkennung der AGB: Mit der Auftragserteilung (egal über welchen Kanal) erkennt der Besteller diese AGB vollumfänglich an. Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von der Bereuter AG schriftlich bestätigt wurden.

2. PREISE, ZUSCHLÄGE UND ABRECHNUNGSMODUS

Preiskonditionen: Für die Verrechnung der Leistungen gelten entweder die individuell vereinbarten Jahreskonditionen oder objektspezifisch schriftlich fixierte Preise. Die Bereuter AG behält sich das Recht vor, Preise bei veränderten Marktbedingungen oder massgeblichen Kostensteigerungen (z. B. Rohstoffe, Energie) jederzeit anzupassen.

Zusätzlich zu den vereinbarten Grundpreisen werden folgende Zuschläge in Rechnung gestellt:

CO₂-Zuschlag: Aufgrund der ökologischen Anforderungen und regulatorischen Vorgaben wird ein CO₂-Zuschlag erhoben. Dieser orientiert sich an der allgemeinen Preisentwicklung auf dem Zementmarkt sowie den damit verbundenen Pro-

duktionskosten und wird von der Bereuter AG periodisch an die aktuelle Marktlage angepasst.

Saison- und Witterungszuschläge: Für Leistungen während der Wintermonate oder bei schwierigen Witterungsverhältnissen werden entsprechende Zuschläge (z.B. Winter-, Frost- oder Schlechtwetterzuschlag) gemäss der jeweils gültigen Preisliste verrechnet. Kosten für chemische Zusatzmittel (z.B. Frostschutz, Verzögerer) oder spezielle Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs werden separat ausgewiesen.

Warte- und Standzeiten: In den Transporttarifen sind standardmässig 10 Minuten Ladezeit sowie 5 Minuten Entlade-/Wartezeit pro Fuhre inbegriffen. Zeitaufwände, die über diese Freizeiten hinausgehen, werden nach den geltenden Regietarifen für Fahrzeug und Personal nach Aufwand verrechnet.

Energie- und Treibstoffzuschläge: Die Bereuter AG behält sich vor, Zuschläge zur Deckung steigender Energiekosten sowie erhöhter Beschaffungs- und Logistikaufwände zu erheben. Diese können als Prozentsatz auf den gesamten Rechnungsbetrag oder basierend auf Indizes (z. B. ASTAG-Dieselpreisindex) festgelegt werden. Damit werden auch indirekte Kostensteigerungen in der Lieferkette und bei Handelswaren abgegolten. **Mengenermittlung:** Die Verrechnung erfolgt primär nach Gewicht (Wägung). Wo keine Wägung möglich ist, erfolgt die Abrechnung nach Kubatur (m³) gemäss Lieferschein. Umrechnungsfaktoren (z. B. Tonnen in m³) dienen lediglich der Orientierung und sind nicht verbindlich. Da Faktoren wie Sieblinie, Materialfeuchte oder Verdichtung das spezifische Gewicht beeinflussen, ist für die finale Fakturierung ausschliesslich der Wiegerapport der Bereuter AG massgebend.

Mindestfakturabetrag: Für Leistungen mit einem Rechnungsbetrag unter CHF 20.00 gilt ein Mindestfakturabetrag von CHF 20.00 inkl. MwSt. pro Rechnung.

Rechnungsversand per Post: Erfolgt der Rechnungsversand per Post, erhebt die Bereuter AG eine Gebühr für Bearbeitung und Versand von CHF 5.00 pro Rechnung. Dies gilt auch, wenn keine gültige E-Mail-Adresse des Bestellers bekannt ist.



3. MATERIALBESCHAFFENHEIT UND DEKLARATION

Naturprodukte und Kies: Bei mineralischen Rohstoffen und Kiesprodukten können naturbedingte Schwankungen in Farbe, Struktur und Korngrösse auftreten. Solche natürlichen Differenzen sowie geringfügige Abweichungen in der Sieblinie stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu Abzügen oder Reklamationen.

Einstufung und Umdeklaration: Die abschliessende Einstufung von Entsorgungsmaterial erfolgt durch das Fachpersonal der Bereuter AG. Ergeben visuelle Kontrollen vor Ort oder nachträglich erstellte Bilddokumentationen Abweichungen von der ursprünglichen Anmeldung, erfolgt eine entsprechende Umdeklaration.

Chemische Analysen: Zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen Entsorgung ist die Bereuter AG berechtigt, jederzeit chemische Analysen anzufordern oder selbst bei einem zertifizierten Labor in Auftrag zu geben. Die hieraus resultierenden Kosten trägt vollumfänglich der Besteller.

Haftung bei Fehldeklaration: Der Besteller trägt die alleinige Haftung für sämtliche Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Deklaration. Dies umfasst insbesondere Kosten für Rückweisungen durch Deponien, behördliche Bussen, zusätzliche Aufbereitungsmassnahmen sowie sämtliche damit verbundenen Transport- und Reinigungskosten.

Nachhaltige Baustoffe (BERECO): BERECO-Produkte basieren auf mineralischen Recycling-Granulaten mit dauerhaft gespeichertem CO₂. Diese Produkte entsprechen den jeweils gültigen SIA-Normen für die bestellte Festigkeitsklasse. Die Prüfung und Verantwortung für die statische Eignung sowie die spezifische Anwendung im jeweiligen Bauvorhaben obliegt ausschliesslich dem Besteller oder dessen beauftragten Fachplanern.

4. TRANSPORT, LOGISTIK UND ABHOLUNG

Fremdfuhrhalter: Die Bereuter AG ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungen qualifizierte Drittunternehmer (Fremdfuhrhalter) einzusetzen. Diese gelten als Erfüllungsgehilfen der Bereuter AG und werden vom Besteller als solche ausdrücklich akzeptiert.

Abfuhr- und Lieferkapazitäten: Die Disposition erfolgt nach Massgabe der betrieblichen Verfügbarkeit. Es wird keine Garantie für eine bestimmte tägliche Abfuhrmenge oder feste Lieferintervalle übernommen, sofern dies nicht explizit und schriftlich als Fixgeschäft vereinbart wurde.

Zufahrt und Standplatz: Der Besteller garantiert

eine ungehinderte und für schwere Lastwagen (bis 40 Tonnen) tragfähige Zufahrt zum Einsatzort. Die Bereuter AG lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch das Befahren von nicht LKW-tauglichen Wegen, privaten Arealen oder ungenügend befestigtem Untergrund entstehen. Für daraus resultierende Sach- und Personenschäden sowie allfällige Bergungskosten haftet vollumfänglich der Besteller.

Platzierung auf öffentlichem Grund und Bewilligungen: Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass für die Platzierung von Mulden, Containern oder Materialien auf öffentlichem Grund die erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen. Erfolgt die Platzierung auf ausdrückliche Anweisung des Bestellers an einem Ort, für den keine Bewilligung vorliegt oder der rechtlich nicht für das Abstellen geeignet ist, so trägt der Besteller das alleinige Risiko. Allfällige Bussen, Gebühren oder sonstige Sanktionen (inkl. behördlicher Folgekosten), die aufgrund einer solchen Platzierung gegen die Bereuter AG ausgesprochen werden, werden dem Besteller vollumfänglich weiterbelastet.

Selbstabholung (Betontankstelle/Werk): Bei der Abholung von Materialien ab Werk oder an der Betontankstelle geht die Gefahr mit der Beladung des Fahrzeugs auf den Besteller über. Die Verantwortung für die vorschriftsgemässe Ladungssicherung, die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts sowie den fachgerechten Transport liegt ausschliesslich beim Besteller bzw. dem beauftragten Abholer.

5. ANNAHMEVERZUG UND LAGERUNG

Annahmeverzug und Lagerung: Bei Nicht-Annahme bestellter Ware oder verspäteter Abholung durch den Besteller werden sämtliche entstandenen Umlaufzeiten, Standzeiten und Lagerkosten in Rechnung gestellt.

Verfügung nach Fristablauf: Nach Ablauf von 7 Kalendertagen ab dem vereinbarten Termin ist die Bereuter AG berechtigt, ohne weitere Ankündigung über die Ware anderweitig zu verfügen (Weiterverkauf/Entsorgung). Der Besteller bleibt in diesem Fall zur Zahlung des entstandenen Schadens sowie des entgangenen Gewinns der Bereuter AG verpflichtet (Schadensersatz).

6. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Eigentumsvorbehalt beim Warenverkauf: Sämtliche gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum der Bereuter AG. Der Besteller ist verpflichtet, bei Mass-



BEREUTER
— 1671 —



BEREUTER

nahmen, die zum Schutz des Eigentums der Bereuter AG erforderlich sind (z. B. Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister), vollumfänglich mitzuwirken.

Verarbeitung und Vermischung: Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Stoffen erwirbt die Bereuter AG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Stoffen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

Eigentum bei Entsorgungsleistungen: Bei Entsorgungs- und Rückbauleistungen geht das Eigentum an den Materialien erst nach der definitiven Annahme im Werk und der Bestätigung der korrekten Deklaration durch das Fachpersonal der Bereuter AG über. Die Bereuter AG behält sich vor, Material auch nach der Entleerung auf Kosten des Bestellers zurückzuweisen oder umzudeklariieren, falls die Deklaration nachträglich als unzutreffend erkannt wird.

Gefahrenübergang: Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht bei Lieferung durch die Bereuter AG mit dem Abladen am Bestimmungsort, bei Selbstabholung mit der Beladung im Werk auf den Besteller über.

7. MÄNGELRÜGE, HAFTUNG UND HÖHERE GEWALT

Prüf- und Rügepflicht: Der Besteller oder dessen Beauftragter hat die gelieferte Ware unmittelbar bei der Übergabe auf Menge, Qualität und Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und der Bereuter AG schriftlich anzuzeigen. Mit dem Einbau, der Vermischung oder der Weiterverarbeitung gilt die Ware als vorbehaltlos akzeptiert. Nachträgliche Reklamationen an bereits verbaute Material sind ausgeschlossen.

Haftungsbeschränkung: Bei begründeten und rechtzeitig gerügten Mängeln leistet die Bereuter AG nach eigener Wahl Ersatz durch Nachlieferung oder Gutschrift. Jede weitergehende Haftung, insbesondere für indirekte Schäden, Folgeschäden (z. B. Bauverzögerungskosten, entgangener Gewinn) oder Schäden aus unsachgemässer Handhabung durch den Besteller, wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

Leistungshindernisse (Höhere Gewalt): Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereichs der Bereuter AG liegen, entbinden diese für die Dauer der Störung

von der Lieferpflicht. Hierzu zählen insbesondere extreme Witterungsverhältnisse (Frost, Starkregen), unverschuldete Betriebsstörungen, Unterbrüche in der Rohstoffversorgung (z. B. Kies- oder Zementknappheit), Streiks sowie behördliche Anordnungen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz wegen Lieferverzögerungen.

8. DATENSCHUTZ UND RECHTLICHES

Datenschutz: Hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gilt vollumfänglich die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der Bereuter AG. Der Besteller bestätigt mit der Auftragserteilung, diese zur Kenntnis genommen zu haben.

Telefonaufzeichnung: Zur Sicherung der Auftragsqualität und Dokumentation von Bestellungen können Telefongespräche mit der Disposition aufgezeichnet werden. Der Besteller wird vorab darauf hingewiesen; die Daten werden nach den internen Richtlinien der Bereuter Holding AG vertraulich behandelt und nach Ablauf der notwendigen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Informationsaustausch: Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Bereuter AG seine E-Mail-Adresse zur Information über eigene, ähnliche Produkte und Dienstleistungen (z. B. Newsletter) verwendet. Der Besteller kann dieser Verwendung jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen (Opt-out), insbesondere über den Abmeldelink im jeweiligen Newsletter.

Erfüllungsort: Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen das jeweilige Werk der Bereuter AG, von dem aus die Leistung erbracht wird.

Salvatorische Klausel: Sollten Teile dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Gerichtsstand und anwendbares Recht: Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Geschäftsdomizil der Bereuter AG. Die Bereuter AG behält sich jedoch das Recht vor, den Besteller an dessen Sitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

